

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der im Jahre 1896 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1896“ e.V. Borken (Hessen).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Borken (Hessen) und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.

TURN- U. SPORTVEREIN 1896 E.V. BORKEN

Satzung

www.tuspo-borken.de

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren),
- Kinder (unter 14 Jahren),
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern, beitragsfrei mit allen Rechten und Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnliche Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.

(6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres oder Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse 12 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstands Widerspruch erheben und eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten durch den Vorstand beantragen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge sind halbjährlich jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Jedes Mitglied hat dem Verein für die Mitgliedsbeiträge, gebühren und Umlagen eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein für die Verbuchung bzw. Erhebung des Beitrags verbundenen Aufwendungen. Der Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die zusammen mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften/haftet.
- (6) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie haben außerdem ein Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen.
- (2) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Eine Vertretung minderjähriger Mitglieder durch Ihre Eltern / Sorgeberechtigten bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht,
 - den Vorstand, den erweiterten Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter zu wählen,
 - sowie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten,
 - an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

- (4) Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eine Abteilungsleiters oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 8)
2. der erweiterte Vorstand (§ 9)
3. die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 8 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus folgenden Personen:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 1. Kassierer/in
- d) dem/der 2. Kassierer/in
- e) dem/der Schriftführer/in.

- (1) die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nur durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder kommissarisch ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- (6) Spendenquittungen werden vom 1. Kassierer, im Vertretungsfalle vom 2. Kassierer, ausgestellt; immer jeweils gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden im Vieraugenprinzip nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter einlädt. Der Vorstand soll monatlich ein Mal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt und vom Email-Dienstleister keine diesbezügliche Unzustellbarkeitsmeldung erfolgt ist. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, wird diese Stimme nicht mitgezählt. Einfache Mehrheit reicht aus.
- (9) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen und eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten durch den Vorstand beantragen. Diese entscheidet endgültig über die Amtsenthebung. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) den Abteilungsleitern – gewählt jeweils in ihren Abteilungen
- b) dem/der Jugendwart/in
- c) dem/der Pressewart/in
- d) dem/der Heimwart/in
- e) dem/der Gerätewart/in und
- f) dem/der Webmaster/in

Der erweiterte Vorstand unter § 9 Abs. 1 Ziffer b bis f wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (2) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind verpflichtet, bei der Jahreshauptversammlung einen Bericht über Ihren Aufgabenbereich abzugeben.
- (3) Mindestens ein Mal im Jahr muss eine erweiterte Vorstandssitzung stattfinden. Diese wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von Ihnen Bevollmächtigten geleitet.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausdrücklich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) die Festlegung der Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer/in.
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter/in und des Jugendwartes/in. Die Abteilungsleiter/in werden in den Abteilungen gewählt, der/die Jugendwart/-in wird von der Jugendvollversammlung gewählt.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h) Satzungsänderung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt).
 - i) Erlass von Ordnungen.
 - j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden müssen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
 - k) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin und durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Borkener Anzeiger erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (5) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendmitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks nach § 2 und Änderungen des § 10 Abs. 6 dieser Satzung bedarf es der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder, die notfalls schriftlich einzuholen sind.
- (7) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und soll vom Vorstand aufbewahrt werden. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder und der Stimmberechtigten;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
 - bei Wahlen die Wahlvorschläge und das Ergebnis der Wahlen;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Vereinsjugend wird geleitet von einem Jugendwart und/oder einer Jugendwartin, der/die von den Jugendlichen in einer Jugendvollversammlung gewählt wird. Er/sie wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung bestätigt. Der Jugendwart / die Jugendwartin vertritt die Interessen der Jugend im erweiterten Vorstand. Alles Weitere ist in einer Jugendordnung zu regeln, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur ein Mal wiedergewählt werden.

§ 14 Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrenmedaille ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrenmedaille wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
- (3) Träger der Ehrenmedaille haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 15 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet ausschließlich Daten zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins.
- (2) Es gelten die Regelungen der Datenschutzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Taschen und der gleichen, Wertgegenstände und Bargelddbeträge.

TURN- U. SPORTVEREIN 1896 E.V. BORKEN

Satzung

www.tuspo-borken.de

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. Im Übrigen ist der Landessportbund verpflichtet, das zu übernehmende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

(3) § 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde bei der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 26.03.2019 in Borken (Hessen) beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstands:

..... 1. Vorsitzender

..... 2. Vorsitzende

..... 1. Kassiererin

..... 2. Kassierer

..... Schriftführer

Unterschrift von zwei Beurkundern:

.....

.....

Die Satzung wurde am TT.MM.JJJJ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar, VR Nr. 101 eingetragen.